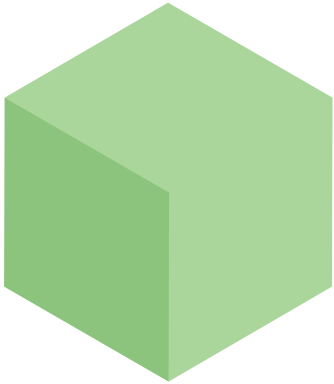


# 2.08

Globale Umwelt-Commons



# Klimaschutz in die Verfassung

erstellt von **Johann Stötter** (*Universität Innsbruck*) & **Bettina Knoflach** (*Universität Innsbruck*)

unter Berücksichtigung von  
UniNEtZ-Option [13\\_06](#)  
[www.uninetz.at/optionenbericht](http://www.uninetz.at/optionenbericht)

Stand: 05/2024

Handlungsebene:  
Bund

Kontakt:  
[dialog@uninetz.at](mailto:dialog@uninetz.at)

Durch die Verankerung von Klimaschutz auf der höchsten rechtlichen Ebene in der Verfassung wird die existenzielle Dimension des Klimawandels und dessen Folgen sowie die Dringlichkeit des Handelns zu dessen Überwindung anerkannt, und die kurz- wie langfristige politische Priorität des Klimaschutzes zum Ausdruck gebracht. Aus der Aufnahme von Klimaschutz als Verfassungsprinzip leitet sich die Konsequenz ab, dass Klimaschutz bei allen staatlichen Entscheidungen und Gesetzen berücksichtigt werden muss. Durch die Verankerung als grundlegendes Menschenrecht leitet sich wiederum das Recht jedes:jeder Einzelnen auf Leben in einer gesunden Umwelt mit nicht durch menschliches Tun destabilisierten klimatischen Bedingungen ab, für deren Sicherstellung der Staat Maßnahmen zu ergreifen hat.

## Maßnahmen

- Verankerung des Klimaschutzes als Prinzip und Menschenrecht in der Verfassung

Dieser Baustein ist Teil vom UniNEtZ-Zukunftsdialog.  
Weitere Informationen: [www.uninetz.at/dialog](http://www.uninetz.at/dialog)



Weiterführende Literatur:

Theurer, J. (2021). Do-It-Your-Self? – Klimaschutz in die Verfassung. In: Argumente für ein Grünes Grundgesetz. essentials. Springer Gabler, Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-32989-1\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-32989-1_1)

Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hofer/Hollaus, VwGH zur „Dritten Piste“: „CruiseEmissionen“ im UVP-Verfahren trotz Relevanz des Klimaschutzes nicht zurechenbar, RdU 2020/44, 72; VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031.